



EINKAUFBSBEDINGUNGEN

**der Salinen Austria Aktiengesellschaft, FN 112541b, 4802 Ebensee,
Steinkogelstraße 30 (SAAG)**

Für alle Bestellungen/Aufträge gelten ausschließlich nachstehenden Einkaufsbedingungen, sofern nicht ausdrücklich schriftlich zwischen SAAG und dem Auftragnehmer Abweichendes vereinbart wurde.

Bestellung

Das Auftragsverhältnis gründet sich auf der Bestellung der SAAG. Die Annahme jeder Bestellung ist vom Auftragnehmer schriftlich auf beiliegender Zweitschrift zu bestätigen. In allen den Auftrag betreffenden Schriftstücken sind unbedingt die Bestellzeichen der SAAG anzuführen. In Ausnahmefällen mündlich erteilte Aufträge haben nur bei Angabe einer Bestellnummer Gültigkeit. Der Auftrag gilt auch dann als angenommen, wenn nicht unverzüglich ein Widerspruch erfolgt. Jede Erklärung, mit welcher SAAG Verpflichtungen übernimmt oder Rechte aufgibt, bedarf der Schriftform und der Unterschrift zweier hierzu befugter Personen. Dies gilt auch für die Erklärung, von dieser Form abweichen zu wollen. Lieferbedingungen des Auftragnehmers gelten nur dann, wenn sie von SAAG ausdrücklich schriftlich anerkannt wurden.

Verpackung

Die Lieferung ist handelsüblich, zweckmäßig, rationell und einwandfrei zu verpacken. Sofern zusätzlich in der Bestellung ausgewiesen, hat die Lieferung gemäß den von SAAG in der Bestellung angegebenen Versandvorschriften sachgemäß verpackt zu erfolgen. Alle Kosten, die aus der Nichtbeachtung dieser Vorschriften entstehen, gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

Lieferung

Die vereinbarte Lieferung oder Leistung darf nicht ohne schriftliche Zustimmung der SAAG an Subunternehmer weitergegeben werden. Der vereinbarte Liefertermin ist bindend. Bei Liefer-und/oder Leistungsverzug auch nur mit einem Teil der Lieferung ist SAAG berechtigt, entweder bezüglich der ganzen Lieferung oder des noch ausstehenden Teiles ohne Setzung einer Nachfrist den Rücktritt vom Vertrag zu erklären oder weiterhin Erfüllung zu begehren. Erkennt der Auftragnehmer aber erst nach Abgabe der Auftragsbestätigung, dass ihm die Einhaltung aus Gründen höherer Gewalt nicht möglich ist, hat er SAAG unverzüglich zu verständigen. SAAG behält sich im Falle des Verzuges vor, von den SAAG gesetzlich zustehenden Möglichkeiten in vollem Umfang Gebrauch zu machen. Dies gilt auch, wenn SAAG einer angezeigten Lieferverspätung ausdrücklich zustimmen. Für die Verrechnung von Menge und Gewicht gelten nur die von SAAG festgestellten Werte. Bei einer Mehrlieferung behält sich SAAG eine Rücksendung zu Lasten des Auftragnehmers vor. Über jede Lieferung

ÖSTERREICHISCHE SALINEN AKTIENGESELLSCHAFT

Steinkogelstraße 30, 4802 Ebensee, AUSTRIA
Tel.: +43 6132 200 0, Fax: +43 6132 200 DW 4100
DVR 0012301, IBAN: AT22 3400 0000 0141 0737, BIC: RZOOAT2L, Firmensitz Ebensee, FN 106535 w, LG Wels



ist SAAG am Versandtag eine ausführliche Versandanzeige gesondert einzusenden. Jeder Lieferung ist ein Lieferschein (Packschein) beizufügen. Bei fehlenden Versandpapieren lagert die Sendung bis zum Einlangen der Papiere auf Rechnung und Gefahr des Auftragnehmers. Jede Übernahme am Bestimmungsort erfolgt, auch wenn nicht besonderes darauf hingewiesen wird mit Vorbehalt, im Sinne der Gewährleistungsbestimmungen. Wenn nicht anderes vereinbart, sind Lademittel und Emballagen vom Auftragnehmer ordnungsgemäß zu entsorgen.

Verarbeitung

Für den Fall, dass der geplante Einbau, Be- oder Verarbeitung von bestellter Ware im Betrieb der SAAG aufgrund von unvorhersehbaren Umständen nicht möglich ist, behält sich SAAG insoweit den Rücktritt vom Vertrag vor. SAAG wird den Auftragnehmer unverzüglich vom Eintritt eines solchen Ereignisses unter Beibringung der üblichen Nachweise in Kenntnis setzen.

Preise

Die Preise verstehen sich, wenn nicht anders vereinbart wurde, verpackt frei Bestimmungsort (Lieferanschrift) und sind Fixpreise.

Rechnungslegung

Rechnungen sind, wenn nicht anders vorgeschrieben in Papierform oder als elektronisches Dokument nach Lieferung und/oder Leistung an SAAG zu senden. Rechnungen ohne Angabe der SAAG Bestellnummer sind nicht ordnungsgemäß, werden von SAAG nicht bearbeitet und gelten als nicht gestellt. Leistungsrechnungen sind ferner mit Leistungsbestätigungen zu belegen. Eine Zession des Rechnungsbetrages ist nur mit vorhergehendem schriftlichen Einverständnis der SAAG gestattet.

Zahlung

Die Bezahlung übernommener Lieferungen/Leistungen erfolgt, sofern nicht anders vereinbart, innerhalb von 30 Tagen nach Fakturerhalt netto. Die Zahlung bedeutet weder eine Anerkennung der ordnungsgemäßen Abwicklung der Lieferung noch einen Verzicht auf uns zustehende Ansprüche. Beanstandungen von Lieferungen/Leistungen berechtigten SAAG, fällige Zahlungen zurückzuhalten.

Gewährleistung

Für die bestellungsgemäße Ausführung und Einhaltung aller einschlägigen in Österreich geltenden gesetzlichen und Normvorschriften übernimmt der Auftragnehmer die volle Garantie. Er haftet in gleicher Weise für die von ihm gelieferten, von ihm aber nicht selbst erzeugten Waren und Bestandteile und/oder erbrachten Leistungen. Die Übernahme (Abnahme) der Ware erfolgt erst mit dem Einsatz am Verwendungsort (zB Anlagen) oder anlässlich des Wareneinsatzes. Erst ab dem Zeitpunkt der Erkennbarkeit eines Mangels beginnt die vereinbarte Gewährleistungsfrist zu laufen. Offenkundige Mängel werden bis sechs Wochen ab Übernahme, versteckte Mängel bis sechs Wochen ab Entdeckung geltend



gemacht und gelten als rechtzeitig erstattet. SAAG hat im Haftungsfall unbeschadet ihrer Rechte die Möglichkeit, nach Wahl kostenlose Ersatzlieferung, kostenlose Beseitigung der Mängel oder einen angemessenen Preisnachlass zu verlangen oder die festgestellten Mängel nach vorheriger Benachrichtigung des Auftragnehmers auf dessen Kosten beheben zu lassen. Der Auftragnehmer hat SAAG etwaige Lagerungs- und Betriebsvorschriften unaufgefordert mit der Lieferung zu übermitteln, andernfalls er für die aus der Unkenntnis dieser Vorschriften entstandenen Schäden haftet. Der Auftragnehmer erklärt, dass er alle Maßnahmen treffen wird, um die Lieferkette entsprechend den Vorgaben des Zollkodex der Europäischen Gemeinschaften zu sichern.

Erfüllungsort der Lieferung

Erfüllungsort der Lieferung ist, wenn nicht anderes vereinbart, der in der Bestellung vorgeschriebene Bestimmungsort (Lieferanschrift). Erfüllungsort der Preiszahlung ist Bad Ischl.

Rechtsvereinbarung

Es gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des UN Kaufrechtes und der Kollisions- und Verweisnormen des internationalen Privatrechtes.

Gerichtstand

Für Inlandsgeschäfte und Geschäfte im Geltungsbereich des Lugano Übereinkommens anderer zwischenstaatlicher Gerichtsstands- und Vollstreckungsübereinkommen bzw diesbezüglicher EU Verordnungen (EuGVVO) und alle anderen Auslandsgeschäfte gilt: Ausschließlicher Gerichtsstand ist das für Bad Ischl, Österreich, sachlich zuständige Gericht.

Für alle anderen Auslandsgeschäfte gilt: Für alle Streitigkeiten oder Ansprüche, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergeben, einschließlich Streitigkeiten über dessen Gültigkeit, Verletzung, Auflösung oder Nichtigkeit, ebenfalls als ausschließlicher Gerichtsstand das für Bad Ischl, Österreich, sachlich zuständige Gericht vereinbart ist. Nur im Fall einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung zwischen der SAAG und dem Auftragnehmer gilt die Schieds- und Schlichtungsordnung des internationalen Schiedsgerichtes der Wirtschaftskammer Österreich in Wien (Wiener Regeln) und wird von einem oder mehreren gemäß diesen Regeln ernannten Schiedsrichtern endgültig in dieser Sache entschieden.

Rechtliche Teilunwirksamkeiten

Rechtliche Teilunwirksamkeiten bleiben auf die Gültigkeit des übrigen Vertrages ohne Einfluss. Abänderungen der Vertragsbedingungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung beider Vertragsteile.